

FAQs: Häufig gestellte Fragen zum Cappuccino-Modell

Vorschlag der KAB Deutschlands zum Rentenmodell

Warum bezeichnet die KAB das Rentenmodell als „Cappuccino-Modell“?

Das Rentenmodell heißt Cappuccino-Modell, weil es sich wie ein Cappuccino aus drei Schichten (Stufen) zusammensetzt:

1. Der Espresso entspricht der Sockelrente.
2. Der Milchkaffee entspricht der Erwerbstätigenversicherung.
3. Der Milchschaum entspricht der betrieblichen und privaten Vorsorge.

Was ist eine „Sockelrente“?

Die Sockelrente ist eine Pflichtversicherung für alle. Das bedeutet, alle Bürgerinnen und Bürger, die in Deutschland leben und steuerpflichtig sind, erhalten im Alter und bei Erwerbsminderung eine Sockelrente in Höhe von 515 Euro. Die Sockelrente garantiert eine Mindestsicherung unabhängig von der Erwerbsbiografie und der Höhe und Dauer der Beitragszahlungen.

Wie wird die Höhe der Sockelrente berechnet?

Die Höhe der Sockelrente orientiert sich am soziokulturellen Existenzminimum. Grundlage für die Berechnung ist die Armutsrisikoschwelle, die nach der Erhebungsmethode des Sozioökonomischen Panels berechnet und mit dem Faktor 0,5 gewichtet wird. (Die Armutsrisikoschwelle wird definiert als 60 Prozent des mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens, die letzte Erhebung nach SOEP für das Jahr 2013 wird mit 1.029 Euro festgestellt.) Zukünftige Anpassungen erfolgen im Zusammenhang mit der Neuerhebung des SOEP. Damit orientiert sich die Höhe der Sockelrente an den Berechnungen zum Grundeinkommen und der Höhe des Kindergrundeinkommens. Die Forderung nach einer grundlegenden Existenzsicherung von Jungen und Alten darf im Bundestagswahlkampf nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Wie wird die Sockelrente finanziert?

Die Sockelrente wird durch einen Beitrag auf die Summe aller positiven Einkünfte und einen Zuschuss aus Steuermitteln finanziert. Bei der Ermittlung der positiven Einkünfte werden alle im Einkommensteuergesetz benannten Einkunftsarten einbezogen, dazu gehören: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte. Verluste können nur innerhalb der jeweiligen Einkommensart geltend gemacht werden. Kinderfreibeträge werden in Höhe des steuerlichen Existenzminimums angerechnet.

Was ist eine Erwerbstätigenversicherung und wie soll sie ausgestaltet werden?

Die Stufe 2 des Rentenmodells soll zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden. Das bedeutet, dass über die sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen hinaus alle Erwerbstätigen, auch Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete, alle Selbständigen und freiberuflich Tätigen, auch berufsständisch abgesicherte Erwerbstätige, in die Versicherungspflicht einbezogen werden.

Die Grundsystematik der gesetzlichen Rentenversicherung wird beibehalten, Leistungen beruhen auf Beitragszeiten. Die Berechnung der Rentenanpassungsformel soll korrigiert werden, um den direkten Bezug zur Bruttolohnentwicklung wieder herzustellen.

Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge vom Bruttolohn, die paritätisch von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen aufgebracht werden und durch einen Bundeszuschuss.

Welche Höhe erreicht die Erwerbstätigenversicherung plus Sockelrente? Wie wird Altersarmut im Rentenmodell vermieden?

Für Versicherte mit 40 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst ergibt sich eine Rente im Rentenmodell aus Erwerbstätigenversicherung und Sockelrente zusammengenommen in Höhe von 1.331 brutto im Monat. Dabei beträgt der aktuelle Rentenwert in der Stufe 2 des Rentenmodells 20,39 Euro (Stand: 01.01.2017).

Um eine Rente oberhalb des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs in Höhe von 781 Euro monatlich zu erhalten, sind im Rentenmodell 18 Jahre Beitragszahlung mit Durchschnittsverdienst notwendig, im derzeitigen Rentenrecht sind es mit 29 Jahren deutlich mehr. Mit dem einheitlichen Sockel in der Rente haben auch Versicherte mit Niedriglohn, mit durchbrochenen Erwerbsbiografien deutlich größere Chancen, eine existenzsichernde Rente zu erhalten als bei der gesetzlichen Rente heute. So führt beispielweise die Anrechnung von Erziehungszeiten für drei Kinder ebenso zu einer existenzsichernden Rente oberhalb der Grundsicherung wie 36 Jahre Beitragszahlung vom derzeitigen Mindestlohn. Im heutigen Rentenrecht müssten Mindestlohnbezieher*innen dafür 58 Jahre lang Beiträge zahlen. Ohne zusätzliches Einkommen im Alter ist der Gang zum Sozialamt vorprogrammiert.

Gibt es Berechnungen zur Höhe des Beitragssatzes?

Das ifo Institut für Wirtschaftsforschung hat in einer Studie aus dem Jahr 2007 die langfristige Finanzierbarkeit und die rechtliche Umsetzbarkeit des Rentenmodells festgestellt. Für eine Sockelrente in Höhe von 345 Euro und einer Gesamtrentenhöhe von 1.045 Euro wurde ein Beitragssatz in der Sockelrente von 5,3 Prozent auf die positiven Einkünfte aller Steuerpflichtigen und ein Beitragssatz in der Arbeitnehmerpflichtversicherung von 14,7 Prozent vom Bruttolohn, paritätisch finanziert von Versicherten und Arbeitgebern, errechnet. Aktuelle Berechnungen zum Beitragssatz gibt es bisher nicht. Aufgrund der günstigen Entwicklung des Steueraufkommens und des Beitragsaufkommens in den Sozialversicherungen gehen wir davon aus, dass das Rentenmodell auch weiterhin finanzierbar ist.

Wie werden Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Rentenmodell abgesichert?

Für das derzeitige Rentenrecht fordert die KAB, dass für alle, die Kindererziehung geleistet haben – das sind überwiegend Frauen – drei Jahre Kindererziehungszeiten in der Rente angerechnet werden. Die Kindererziehungszeiten müssen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe komplett aus Steuermitteln finanziert werden.

Im Rentenmodell werden zukünftig sechs Jahre Kindererziehungszeiten anerkannt. Die Anrechnung von Pflegezeiten für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen wird deutlich verbessert. Für ein Jahr Pflege sollen mindesten 0,5 Entgeltpunkte bis maximal 1 Entgeltpunkt anerkannt werden, unabhängig davon, welche Pflegeleistungen die Pflegebedürftigen beziehen. Die Anrechnung von Pflegezeiten wird auch auf diejenigen ausgeweitet, die schon Alterssicherungsleistungen bzw. eine Vollrente wegen Alters erhalten. Zukünftig werden für alle fünf Jahre Bildungszeiten in der Rente anerkannt.

Wie wird das Risiko der Erwerbsminderung im Rentenmodell abgesichert?

Das Risiko der Erwerbsminderung wird in der Stufe 2 abgesichert. Die Erwerbsminderungsrente im Rentenmodell setzt sich zusammen aus der vollen Sockelrente und einer Rente aus der Erwerbstätigenversicherung. Da die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente trotz Verbesserungen durch die letzten Rentenreformen weiterhin unter Grundsicherungsniveau liegt, muss das Leistungsniveau qualifiziert angehoben werden. Deshalb fordert die KAB eine weitere Anhebung der Zurechnungszeit und die Abschaffung der Abschläge für den vorzeitigen Rentenbeginn, da der Renteneintritt nicht durch die Versicherten zu bestimmen ist.

Wie trägt das Rentenmodell zu einer eigenständige Alterssicherung für Frauen und Männer bei?

Die Einführung einer Sockelrente für jede Bürgerin und jeden Bürger ist die Grundlage einer eigenständigen Alterssicherung für Frauen und Männer. Mit der Einführung eines Ehegatten-Rentensplittings und der verbesserten Anrechnungszeiten für Kindererziehung, Pflege und Bildung in der Erwerbstätigenversicherung wird die Eigenständigkeit ausgebaut. Der Übergang von der Hinterbliebenenrente zum Ehegatten-Rentensplitting unterstreicht die Entwicklung hin zur gleichberechtigten Partnerschaft.

Wie wirkt sich der solidarische Ausgleich im Rentenmodell aus?

Die Einführung einer einheitlichen Sockelrente führt zu einem solidarischen Ausgleich in der Rentenversicherung: Überdurchschnittliche Renten oberhalb einer Rentenhöhe von 1.560 Euro fallen zukünftig geringer aus, Renten unterhalb dieser Rentenhöhe werden höher ausfallen. Die höchsten Zuwächse wirken sich auf Renten aus, die unterhalb des Grundsicherungs-niveaus liegen.

Welche Vorschläge und Möglichkeiten gibt es für eine verpflichtende betriebliche Altersvorsorge für alle?

Die betriebliche Rente soll zwingend für alle Unternehmen vorgeschrieben werden. Der zu leistende Beitrag soll sich am Beitragssatz für die Sockelrente orientieren.

Die Einlagen der Betriebsrente müssen gegen Insolvenz des Unternehmens gesichert sein. Ein Rückgriff als Betriebsvermögen ist zwingend auszuschließen.

Die Fristen für die gesetzliche Unverfallbarkeit der betrieblichen Altersvorsorge sollten abgeschafft werden, damit auch kurzzeitige Tätigkeiten einen Rentenbezug nach sich ziehen.

Welche Bedeutung hat die private Zusatzvorsorge?

Die private, kapitalgedeckte Altersvorsorge sollte vollständig in Eigenverantwortung liegen, eine Pflicht sollte es nicht geben.

Wie wird der Übergang vom geltenden Recht zum Rentenmodell geregelt? Gibt es einen Bestandsschutz für erworbene Ansprüche?

Die Übergangsphase vom geltenden Recht zum Rentenmodell wird über einen Stichtag geregelt: Die Anwartschaften werden bis zum Stichtag nach geltendem Recht, ab dem Stichtag nach dem Rentenmodell berechnet. Bis dahin erworbene Rentenansprüche erhalten einen umfassenden Bestandsschutz.

Die Übergangsphase wird so gestaltet, dass Neurentner*innen 20 Jahre nach Einführung des Rentenmodells den vollen Anspruch auf die Sockelrente haben.

Wer hat das Rentenmodell entwickelt und wer vertritt es?

Das Rentenbündnis der katholischen Verbände, die KAB Deutschlands, die katholische Frauengemeinschaft Deutschlands kfd, der Familienbund der Katholiken FDK, das Kolpingwerk Deutschland und die Katholische Landvolkbewegung Deutschland KLB haben gemeinsam das Rentenmodell der solidarischen Alterssicherung erarbeitet. Die KAB hat dieses Modell für den Bundestagswahlkampf 2017 weiterentwickelt.